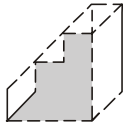
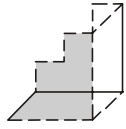
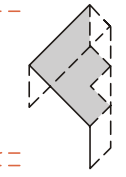


unilu



universität luzern



Universität Luzern  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. iur. Hansjörg Seiler  
unter Mitwirkung von lic. iur. Martin Knüsel

# Vorlesung Verwaltungsrecht II

Lehrveranstaltung im 5. Semester  
Wintersemester 2005/06

| Fragen zu Kapitel 10.1  | Unterlagen   |
|---|--|
| <p>1. Zu welcher Art von Monopolen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kaminfegermonopol?</li> <li>• obligatorische Schlachthausbenutzung?</li> <li>• obligatorische Unfallversicherung (Suva)</li> </ul>   | <p>BGE 109 Ia 193 E. 3</p> <p>Art. 61 und 66 UVG</p>   |
| <p>2. Ist es zulässig, wenn ein Kanton die Gebäudeversicherung zu einem kantonalen Monopol macht?</p>   | <p>BGE 124 I 11</p>  |
| <p>3. Eine private Gesellschaft sammelt Siedlungsabfälle ein. Die Gemeinde untersagt es ihr, mit der Begründung, die Gemeinde habe ein Monopol für die Entsorgung von Siedlungsabfall. Ist die Gemeinde im Recht?</p>   | <p>Art. 31b USG</p> <p>URP 1998 S. 61 = ZBI<br/>1999 S. 528 = Pra<br/>1998 Nr. 32, E. 3.</p>   |
| <p>4. Was versteht man unter einem faktischen Monopol?</p>  |  |
| <p>5. Besteht ein Rechtsanspruch auf folgende Konzessionen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzession für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.</li> <li>• Konzession für den Bau und den Betrieb einer Luftseilbahn.</li> <li>• Konzession für das Aufstellen eines fest mit dem Boden verbundenen Kiosks auf öffentlichem Grund.</li> </ul> | <p>Art. 40 und 44 des BG über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40)</p> <p>Art. 3 der Luftseilbahnkonzessionsverordnung; SR 743.11</p> |
| <p>6. Was versteht man unter einer Sondernutzungskonzession? Beispiele?</p>   |  |

| Fragen zu Kapitel 10.2 und 10.3  | Unterlagen   |
|--|--|
| <p>1. X. möchte in einem Einfamilienhausquartier der Gemeinde Y. ein Mehrfamilienhaus mit Flachdach errichten. Z erhebt Einsprache gegen das Baugesuch mit der Begründung, die geplante Baute passe nicht in die bauliche Umgebung des Quartiers. Um was für eine Bewilligung handelt es sich bei der Baubewilligung? Wie wird die Baubewilligungsbehörde entscheiden?</p> | <p>§ 140 Abs. 1 des luzernischen Planungs- und Baugesetzes, SRL 735</p>                              |
| <p>2. Um welche Art von Bewilligung handelt es sich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung von Kriegsmaterialexporten?</li> <li>• Genehmigung von Sonntagsarbeit nach Arbeitsgesetz?</li> <li>• Ladenschlussbewilligung?</li> </ul>   | <p>Art. 9 ff.<br/>Kriegsmaterialgesetz (SR 514.51)<br/>Art. 18 ff.<br/>Arbeitsgesetz (SR 822.11)</p> |
| <p>3. Elektrische Geräte müssen bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen. Wie wird die Einhaltung dieser Anforderungen kontrolliert?</p>  | <p>Art. 3 und 21 EleG (SR 734.0)<br/>Art. 6-8, 19-21 NEV (SR 734.26)</p>                             |

| Fragen zu Kapitel 10.5   | Unterlagen   |
|--|--|
| <p>1. Die Swisscom AG möchte eine Mobilfunkanlage in der Gemeinde Y errichten. Nach eingehender Prüfung der Örtlichkeiten kommt sie zum Schluss, dass sich dazu das Grundstück des X am besten eignet. Ist die Swisscom befugt dem X einen Teil seines Grundstückes für die Errichtung einer Mobilfunkantenne zu enteignen? Wenn ja, wie läuft das Enteignungsverfahren ab?</p>  | <p>Art. 35 f.<br/>Fernmeldegesetz,<br/>SR 784.10</p>                             |
| <p>2. Die Stimmberechtigten der Gemeinde X. genehmigen einen neuen Ortsplan, welcher vorsieht, dass von bisher 60 ha unüberbauter bisheriger Wohnzone ungefähr 34 ha, darunter auch die Liegenschaft des Y., nicht mehr in das Baugebiet aufgenommen werden.</p> <p>Kann Y. aufgrund der Auszonung aus der Bauzone eine Entschädigung geltend machen.</p>  | <p>BGE 118 Ib 38</p>   |
| <p>3. X. erwarb vor drei Jahren ein nicht überbautes Grundstück, welches sich in der provisorischen Bauzone der Gemeinde Y. befand. Das Gesuch des X um Einzonung seines Grundstückes in die Bauzone wurde von der zuständigen Behörde abgewiesen und die Liegenschaft schliesslich in die Landwirtschaftszone eingeteilt.</p> <p>Liegt eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung vor?</p>                           | <p>BGE 116 Ib 384</p>  |
| <p>4. Die Gemeinde Z weitet ihre Lawinenschutzzone aus, so dass nun auch das Grundstück des X darunter fällt. Die Zuteilung in die Lawinenschutzzone ist mit einem Bauverbot für neue Bauten verbunden. X wollte auf seinem Grundstück ein weiteres Gebäude errichten und hat bereits einen Architekten mit der Ausarbeitung der Pläne beauftragt.</p> <p>Hat X einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde Z?</p> | <p>Bundesgericht<br/>1A.106/1993 E. 4<br/>1. Abschnitt;<br/>1A.87/1991 E. 4.</p> |

| Fragen zu Kapitel 10.6  | Unterlagen   |
|---|--|
| <p>1. Handelt es sich bei den folgenden Abgaben um Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtsgebühren</li> <li>• Eintritt ins Schwimmbad</li> <li>• Prüfungsgebühren</li> <li>• Semestergebühren</li> <li>• Kanalisationsanschluss</li> <li>• Grundbuchgebühren</li> </ul>   |  |
| <p>2. Was versteht man unter Lenkungsabgaben? Ist das Kostendeckungsprinzip für Lenkungsabgaben anwendbar?</p>  |  |
| <p>3. Die Gemeinde baut eine Strasse. Sie besitzen ein Grundstück, das an die neue Strasse angrenzt. Die Gemeinde verlangt von Ihnen einen Beitrag von Fr. 5'000 an den Bau der neuen Strasse. Mit Recht?</p>   | <p>§ 51<br/>Strassengesetz/<br/>LU<br/><br/>§ 109-112<br/>PBG/LU</p> |
| <p>4. Sind für die Festlegung von Universitätsgebühren das Kostendeckungs- und / oder das Äquivalenzprinzip anwendbar?</p>  | <p>BGE 121 I 273</p>   |
| <p>5. Der Regierungsrat des Kantons X erliess eine Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium an der Universität X. Darin wird unter anderem festgelegt, dass wenn die Zahl der Voranmeldungen die Aufnahmekapazität der Universität überschreitet, ein Eignungstest durchzuführen sei. Gemäss § 9 dieser Verordnung haben sich die Studienanwärter mit Fr. 200.-- an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.</p> <p>Y. erhebt staatsrechtliche Beschwerde und beantragt, § 9 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium sei aufzuheben. Wie wird das Bundesgericht entscheiden?</p> | <p>BGE 125 I 179</p>   |

|   |   |
|---|---|
| Fragen zu Kapitel 10.7  |   |
| <p>1. Doktorand X. hat ein Super-Forschungsprojekt. Seine Professorin und alle weiteren befragten Stellen bestätigen, dass das Projekt sehr gut konzipiert ist und einen wesentlichen wissenschaftlichen Gewinn erwarten lässt. Er reicht beim Schweizerischen Nationalfonds ein Gesuch ein um finanzielle Beiträge an dieses Forschungsprojekt. Der Nationalfonds weist das Gesuch ab mit der Begründung, die Zahl der eingereichten Gesuche sei ausserordentlich hoch, so dass infolge Finanzknappheit auch Projekte, die anerkanntermassen förderungswürdig wären, nicht unterstützt werden könnten. Ist dieser Entscheid rechtmässig?</p> | <p>Art. 8 und 10<br/>Forschungsgesetz<br/>(SR 420.1)</p>                        |
| <p>2. Die Familie Ackermann wohnt auf einem weit abgelegenen Hof im Entlebuch. Der Schulweg für die Kinder ist steil und beträgt 8 km. Die Gemeinde hat einen Schülertransportbus, der die Kinder aus den weit abgelegenen Höfen zur Schule befördert. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, wonach die Eltern der Kinder, die den Schülertransportbus benutzen, sich an den Kosten mit Fr. 1'000.-- jährlich beteiligen müssen. Ist dieses Reglement zulässig?</p>  | <p>Art. 62 Abs. 2 BV<br/>Bundesgericht<br/>2P.101/2004, E. 3.1<br/>und E. 4</p> |
| <p>3. Pia, wohnhaft in Hergiswil (NW), ist krank und geht ins Kantonsspital Luzern, obwohl die Behandlung genauso gut im Spital Stans erbracht werden könnte. Wer bezahlt die Spalkosten?</p>   | <p>Art. 39, 41, 42, 49<br/>KVG.</p>   |

| Fragen zu Kapitel 10.8   | Unterlagen  |
|--|---|
| <p>1. Die X-AG geht Konkurs. Y, der bei der X-AG angestellt war, hat seine ausstehende Lohnforderung in Höhe von Fr. 8'000.-- ordnungsgemäss beim Konkursamt angemeldet.</p> <p>Durch ein Versehen des zuständigen Konkursbeamten wird die Forderung des Y bei der Verteilung der Konkursdividende nicht berücksichtigt. Was kann Y unternehmen?</p>   | Art. 5 ff. SchKG  |
| <p>2. Die Y-AG tätigt bankenähnliche Geschäfte ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen. Obwohl die Bankenkommission über die widerrechtliche Tätigkeit der Y-AG informiert ist, schreitet sie nicht ein.</p> <p>In der Folge geht die Y-AG Konkurs.</p> <p>Was können die Gläubiger öffentlichrechtlich gegenüber wem geltend machen?</p>   | BGE 116 Ib 193  |
| <p>3. A steht mit B in einem Rechtsstreit um das Eigentum an einem Bild im Wert von Fr. 50'000.--. Obwohl A vor Gericht seine Eigentümerstellung eindeutig beweisen kann, spricht letztinstanzlich das Bundesgericht – versehentlich – dem B das Eigentum am Bild zu.</p> <p>Kann A vom Bund oder von den fehlbaren Richtern Schadenersatz verlangen?</p>  | <p>Art. 1, 3 und 12<br/>Verantwortlichkeitsgesetz, SR 170.32</p> <p>Art. 38 OG.</p> |
| <p>4. Jus-Student X. besteht an der Universität Luzern die Bachelorprüfung nicht im ersten Versuch. Erst nach einem halben Jahr ist er erfolgreich. Er bringt nun vor, die erste Prüfung, an der er durchgefallen sei, sei unkorrekt bewertet worden; richtigerweise hätte er jene Prüfung bereits bestanden. Eine Nachkontrolle ergibt, dass tatsächlich damals bei der Notenübertragung ein Fehler passiert ist und X. eigentlich jene Prüfung bereits bestanden hätte. X. verlangt vom Kanton Luzern Schadenersatz dafür, dass er nun erst ein halbes Jahr später ins lukrative Berufsleben eintreten kann, sowie Genugtuung für die erlittene seelische Unbill. Ist er im Recht?</p>   | § 1-4<br>Haftungsgesetz (SRL 23)  |
| <p>5. In einem bisher weitgehend unüberbauten, landwirtschaftlich genutzten Gebiet in der Nähe der Gemeinde Z wurde mit Zustimmung der Gemeinde ein privates Quartierplanverfahren durchgeführt. Dies in der Absicht das betreffende Gebiet in absehbarer Zeit zu erschliessen und in die Bauzone zu überführen. Der Vollzug des Quartierplans kam jedoch nicht über die Grundbuchmutationen hinaus. Schliesslich wurde in der Gemeinde Z eine Initiative angenommen, welche das betreffende Gebiet, soweit es noch nicht überbaut war, der Freihaltezone zuteilte.</p> <p>Daraufhin meldeten die meisten Eigentümer von Grundstücken in der Freihaltezone Entschädigungsforderungen aus materieller Enteignung bzw. für unnütz gewordene Planungskosten an.</p> | BGE 117 Ib 497  |
| <p>6. In dem dem Kanton Luzern gehörenden Gymnasium X. befindet sich ein Heizöltank. Daraus fliesst Heizöl aus und verursacht auf der benachbarten, in Privateigentum stehenden Liegenschaft einen Schaden. Haftet der Kanton, wenn ja, nach welchen Regeln?</p>   | <p>§ 1-4<br/>Haftungsgesetz (s.o)</p> <p>Art. 59a USG</p>                           |

|   |  |
|---|--|
| <p>7. Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt, Kinder gegen verschiedene Kinderkrankheiten impfen zu lassen. Die Eltern A. lassen ihr Kind bei einem privaten Kinderarzt impfen. In der Folge wird es invalid. Ein Gutachten ergibt, dass die Invalidität auf die Impfung zurückzuführen ist. Die Eltern wollen vom Bund Schadenersatz. Mit Recht?</p>                             | <p>Art. 23 EpG (SR 818.101)<br/>BGE 129 II 353<br/>E. 3.4, 4.1-4.4, 4.8, 4.9</p>   |
| <p>8. Während eines Wiederholungskurses kollidiert Soldat Z mit seinem Dienstfahrzeug mit dem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug des A. A. erleidet Körperverletzungen; sein Fahrzeug wird erheblich beschädigt. Es wird festgestellt, dass Z im Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 0.9 Promille aufwies.<br/>Wer haftet A für den entstandenen Schaden?</p> | <p>Art. 135 MG<br/>Art. 58, 61 und 73 SVG<br/>Art. 81 der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (SR 510.710)<br/>Bundesgericht 2A.585/2004, E. 2.1</p> |

| Fragen zu Kapitel 11.2  | Unterlagen   |
|---|--|
| <p>1. Nach früherer Gesetzgebung bestand bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf 520 Taggelder. Jetzt wird das Gesetz geändert, so dass nur noch auf 400 Taggelder Anspruch besteht. X. hat bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits einige Taggelder bezogen. Die Arbeitslosenkasse schreibt ihm einen Brief, bezeichnet als „Verfügung“, und teilt ihm mit, nach neuer Regelung bestehe nur noch Anspruch auf 400 Taggelder. Ist das eine Verfügung?</p>   | <p>BGE 130 V 388 E. 3</p>  |
| <p>2. Der Vorsteher des EDI hat im Sommer 2005 entschieden, dass die meisten komplementärmedizinischen Heilverfahren nicht mehr zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gehören. Ist das eine (Allgemein)Verfügung?</p>  | <p>Art. 33 lit. c KVV (SR 832.102)<br/>Ingress, Art. 1, Ingress sowie Ziff. 10 von Anhang 1 KLV (SR 832.112.31, i.d.F. von AS 2005 2875)</p> |
| <p>3. Y. ist Angestellte im Kanton Baselland. Die vorgesetzte Behörde setzt ihr mit Verfügung eine Bewährungsfrist von drei Monaten an. Ist das eine Zwischen- oder eine Endverfügung?</p>  | <p>§ 19 Personalgesetz BL (SGS 150)<br/>Bundesgerichtsurteil 1P.555/2001, E. 3 und 4</p>   |
| <p>4. In der Gemeinde Liestal wird der Banntagsbrauch geübt, wonach jährlich in Gruppen die Gemeindegrenzen abgesprochen werden. Dabei werden Gewehre mitgeführt, mit denen (blind) geschossen wird. Um die daraus resultierenden Lärmbelästigungen in Grenzen zu halten, erlässt der Gemeinderat eine Weisung für die Veranstaltung im Jahre 1996, wonach das Schiessen am Banntag nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten zulässig ist. Ist das eine Verfügung? Wenn ja, eine Allgemeinverfügung oder eine Individualverfügung?</p>  | <p>BGE 126 II 300 E. 1a</p>  |
| <p>5. Es gibt privatrechtlich organisierte Verbandsausgleichskassen (von Berufsverbänden), welche die AHV durchführen. Auch die Pensionskassen (Berufliche Vorsorge) sind meistens privatrechtlich organisiert. Können diese privaten Organisationen</p> <p>a) AHV-Beiträge mit Verfügung festlegen?</p> <p>b) Beiträge an die Pensionskasse mit Verfügung festlegen?</p>   | <p>Art. 53 und 63 AHVG (SR 831.10)<br/>Art. 73 BVG (SR 831.40)</p>   |
| <p>6. Nach dem Baureglement der Gemeinde A. (LU) dürfen Wohnhäuser maximal 12 Meter hoch sein. B. reicht ein Baugesuch samt Plan ein für ein Wohnhaus. Nach korrekter Durchführung des Bewilligungsverfahrens erteilt der Gemeinderat die Bewilligung wie beantragt. Nachdem B. das Haus erstellt hat, bemerkt der Gemeinderat anlässlich der Baukontrolle, dass das Haus 13 Meter hoch ist. Es ergibt sich, dass aus dem von B. eingereichten Plan ersichtlich war, dass das Haus 13 Meter hoch werden sollte. Die Bauprofile waren auch entsprechend korrekt aufgestellt. Doch ist das im Laufe des Baubewilligungsverfahrens niemandem aufgefallen.</p> <p>Muss B. sein Haus wieder um einen Meter niedriger machen?</p> | <p>§ 184, 188, 191, 192, 196, 209, 210 PBG/LU.<br/>§ 174 und 175 VRG/LU.<br/>ZBI 1984 S. 127 E. 5b (ab 2. Abschnitt)</p>                     |

|   |  |
|---|--|
| <p>7. A. will ausserhalb der Bauzone eine nicht-landwirtschaftliche Baute errichten, wozu er eine Ausnahmegewilligung aufgrund von Art. 24 RPG benötigt. Der Gemeinderat erteilt ihm die Bewilligung, ohne die aufgrund von § 182 Abs. 1 PBG notwendige Zustimmung der kantonalen Behörde einzuholen.</p> <p>A. erstellt sein Haus. Nachträglich stellt die Behörde den Mangel fest. Muss A. sein Haus wieder abbrechen?</p>  | <p>§ 182 PBG/LU.<br/>BGE 111 Ib 213 E. 5 und 6</p>                                 |
| <p>8. X. hat im Frühjahr 2002 die Steuererklärung für die direkte Bundessteuer für das Jahr 2001 eingereicht und dabei ein Einkommen von Fr. 100'000 angegeben. Er hat dabei ein Nebeneinkommen von Fr. 20'000 nicht deklariert. Mit Veranlagungsverfügung vom 30. Mai 2002 wird er veranlagt für ein Einkommen von Fr. 100'000. Im November 2005 erfährt die Steuerverwaltung, dass X. im Jahre 2001 ein Nebeneinkommen erzielt hat. Kann sie die Steuerveranlagung noch ändern?</p>   | <p>Art. 151 und 152 DBG</p>  |
| <p>9. Die zuständige Behörde erteilt dem Inhaber der Bar X. eine unbefristete Bewilligung, in Abweichung von der allgemein geltenden Polizeistunde (gemäss kantonalem Recht um 00.30 Uhr) jeweils bis 03.00 Uhr geöffnet zu halten. In der Folge werden in der Umgebung mehrere andere Bars eröffnet, die versuchsweise auf 1 Jahr befristet ebenfalls eine Bewilligung bis 03.00 erhalten. Infolge von Lärmreklamationen aus der Nachbarschaft beschliesst die Behörde, nach Ablauf dieses Jahres die Überzeitbewilligungen nicht zu verlängern. Zugleich widerruft sie die Überzeitbewilligung für die Bar X. Ist dieser Widerruf zulässig?</p> | <p>Urteil 21336 des bernischen Verwaltungsgerichts vom 3.5.2002, E. 4b-d</p>       |
| <p>10. Die zuständige Strassenverkehrsbehörde hat 1999 eine Strassensignalisation angeordnet (Einführung Geschwindigkeitsbegrenzung 100 km/h auf einem Autobahnabschnitt). Einige betroffene Automobilisten haben dagegen erfolgreich Beschwerde geführt: Mit rechtskräftigem Entscheid vom 3.3.2000 wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Im Jahre 2004 will die Behörde auf diesem Strassenstück erneut eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h anordnen. Darf sie das?</p>   |  |
| <p>11. X. ist Selbständigerwerbender. Er hat in den Jahren 1994-1996 aufgrund einer rechtskräftigen Beitragsverfügung der Ausgleichskasse seine AHV-Beiträge bezahlt. Im Jahre 2000 erlässt die Ausgleichskasse eine neue Verfügung, worin sie für die Jahre 1994-1996 zusätzliche AHV-Beiträge einfordert mit der Begründung, die ursprüngliche Verfügung sei unrichtig gewesen. Muss X. die Nachzahlungen leisten?</p>  | <p>Art. 53 ATSG<br/>Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG<br/>BGE 125 V 383 E. 3 und 6b-d</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>12. Mit Entscheid vom 6. Juni 1999 verfügt die IV-Stelle, dass X. ab 1. Januar 1999 eine halbe IV-Rente bekommt. Die Rente wird ausbezahlt. Im Sommer 2002 überprüft die Verwaltung die Rentenberechtigung und kommt zum Ergebnis, dass X. richtigerweise immer nur Anspruch auf eine Viertelrente gehabt hätte. Zudem sei X. ab 1. Januar 2002 wieder voll erwerbsfähig und habe gar keinen Anspruch mehr auf eine Rente.</p> <p>a. Kann der Rentenentscheid geändert werden? Wenn ja, mit Wirkung ab wann?</p> <p>b. Muss X. die bisher zu viel bezogene Rente zurückbezahlen?</p>  | <p>Art. 17, 25 und 53 ATSG</p> <p>Art. 87 IVV (SR 831.201)</p> |
| <p>13. X. iranischer Staatsangehöriger, möchte in der Schweiz eine Ferienwohnung kaufen und ersucht um eine Bewilligung aufgrund des BewG. Die Behörde erteilt ihm die Bewilligung, verbindet damit aber die Auflage, die Wohnung während mindestens 6 Monaten pro Jahr zu vermieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist diese Auflage zulässig?</li> <li>• Nach einigen Jahren stellt sich heraus, dass die Auflage nicht erfüllt werden kann, da sich keine Mieter für die Wohnung interessieren. Was geschieht jetzt?</li> </ul>  | <p>Art. 14 BewG</p> <p>BGE 130 II 290 E. 2.3 und 2.8</p>       |
| <p>14. Analoge Situation, aber Apparthotel (d.h. Haus mit Appartements, die sowohl als Wohnung bewohnt, aber auch hotelmässig betrieben werden können). Die Appartements werden durch einzelne Personen gekauft. Die Behörde hat mit dem Kauf die Auflage verbunden, die einzelnen Wohnungen müssten während eines Teils des Jahres hotelmässig betrieben werden. Zu diesem Zweck müssen die Käufer der einzelnen Wohnungen einen Mietvertrag mit einem Hotelier schliessen. Dieser Mietvertrag wird behördlich genehmigt und legt namentlich die Konditionen fest, zu denen die Eigentümer ihre Wohnung zur Verfügung stellen müssen. In der Folge gehen alle Hoteliers, welche den hotelmässigen Betrieb führen, Konkurs, weil die Konditionen der Mietverträge für die Hoteliers so schlecht sind.</p> <p>Kann die Behörde die Mietverträge so ändern, dass die Konditionen für die Hoteliers besser (und damit für die Wohnungseigentümer schlechter) werden? Wenn nicht, was geschieht mit den Wohnungen bzw. mit dem Haus?</p> | <p>BGE 129 II 361 E. 2.3</p>                                   |

| Fragen zu Kapitel 11.3  | Unterlagen  |
|---|---|
| <p>1. Die luzernische Gemeinde X. hat einen kommunalen Erschliessungsrichtplan erlassen, wonach im Bereich Hirschenfeld eine neue Gemeindestrasse geplant ist. Ihr Kollege besitzt in diesem Gebiet ein Grundstück und fragt Sie, was die rechtliche Bedeutung dieses Plans sei und ob er jetzt befürchten müssen, sein Grundstück werde für den Bau der Strasse enteignet.</p> <p>Geben Sie ihm Antwort und erklären Sie ihm den Unterschied zwischen dem Erschliessungsrichtplan und dem Strassenplan.</p>  | <p>§ 48-50 und 62-66 des luzernischen Strassengesetzes (SRL 755)</p> <p>§ 40 PBG/LU</p>   |
| <p>2. Da die Luftbelastung in der Region Z. seit Jahren die massgebenden Immissionsgrenzwerte übersteigt, hat der Regierungsrat einen Massnahmenplan Luftreinhaltung erlassen. Darin sieht er vor, dass unnötige Autofahrten unterbunden werden sollen.</p> <p>Die Fun AG plant die Errichtung eines Fun-Parks in der für solche Zwecke vorgesehenen Zone für Freizeitanlagen. Die Baubehörde verweigert die Baubewilligung mit dem Argument, der Fun-Park würde zusätzliche Autofahrten verursachen. Der Besuch eines Fun-Parks und damit auch die dadurch verursachten Autofahrten seien unnötig. Deshalb dürfe aufgrund des Massnahmenplans auch der Fun-Park nicht bewilligt werden.</p> <p>Ist diese Argumentation zutreffend?</p> | <p>Art. 11, 12, 44a USG</p> <p>Art. 31-33 LRV (814.318.142.1)</p> <p>BGE 124 II 272 E. 4 sowie E. 5 (nur erste drei Zeilen)</p> |
| <p>3. Das Gebiet Glaubenberg (OW) ist im Inventar der Objekte von nationaler Bedeutung gemäss Art. 5 NHG aufgeführt.</p> <p>Bauer Berger möchte auf seinem Hof zwei Futtersilos aufstellen. Ist das zulässig?</p>   | <p>Art. 5-7 NHG (SR 451)</p>  |

|  |   |
|--|---|
| Fragen zu Kapitel 11.4   |   |
| 1. Wer leistet den Unterhalt der Kantonsstrassen in Luzern?  | § 80 Abs. 1 und 2 Strassengesetz  |
| <p>2. Der Kanton will für den Bau einer Kantonsstrasse ein Stück Land enteignen. Er schliesst mit dem Landeigentümer einen Vertrag, worin unter anderem das abzutretende Land und die zu erstellenden Lärmschutzmassnahmen vereinbart werden. Zugleich wird festgelegt, dass der Anrechnungswert des abzutretenden Landes durch die zuständige Enteignungsbehörde festzulegen sein wird. In der Folge legt diese den Anrechnungswert auf Fr. 85'000 fest.</p> <p>Der Landeigentümer beruft sich auf Irrtum; Er sei davon ausgegangen, dass der Anrechnungswert mindestens Fr. 330'000 betragen werde, andernfalls hätte er den Vertrag gar nicht eingegangen. Ist diese Berufung auf Irrtum statthaft?</p> | Urteil 21375 des bernischen Verwaltungsgerichts vom 15.1.2003, E. a-c, f, E. 4c und d |
| 3. Nach welchen Regeln werden öffentlichrechtliche Verträge ausgelegt?   | Bundesgericht 1A.137/2001 E. 4.4  |

| Fragen zu Kapitel 11.5   | Unterlagen  |
|--|---|
| <p>1. Die Bundesverwaltung lanciert eine Informationskampagne, worin sie die Bevölkerung aufruft, vor dem Autofahren maximal 2 Glas Bier oder 1 Glas Wein zu trinken, um die maximal zulässigen 0,5 ‰ nicht zu überschreiten. Der Wirteverband ist der Meinung, diese Kampagne sei irreführend; in Wirklichkeit könne auch mit drei Glas Bier oder zwei Glas Wein der Grenzwert noch eingehalten werden. Ist die Kampagne des Bundes zulässig?</p> |   |
| <p>2. Ein Terrorist nimmt eine Geisel und droht, er werde sie erschiessen, wenn die Regierung auf seine Forderungen nicht eingehe. Die Polizei erschiess mit einem wohlgezielten Schuss den Terroristen und befreit damit die Geisel.<br/>Ist das zulässig?</p>  | <p>Art. 32 StGB<br/>Art. 1, 5, 6, 20, 21<br/>Kantonspolizeigesetz (SRL 350)</p>   |
| <p>3. Nachdem einige Todesfälle aufgetreten sind, die auf Listeriosen aufgrund von Vacherin-Konsum zurückzuführen sind, warnt die Bundesverwaltung vor dem Konsum von Vacherin. Darf sie das?</p>  | <p>Art. 3 EpG (SR 818.101)<br/>Art. 12 LMG (SR 817.0)<br/>BGE 118 Ib 473 E. 5</p> |

| Fragen zu Kapitel 11.8   | Unterlagen  |
|--|---|
| <p>1. Die Kantonsverwaltung führt für ihre Angestellten eine Kantine. Es besteht dafür keine gesetzliche Grundlage. Für den Betrieb der Kantine hat die Verwaltung staatliches Personal angestellt. Die Räumlichkeiten gehören dem Kanton. Der Einkauf der Waren und der Verkauf der Speisen an die Angestellten erfolgt auf privatrechtlicher Ebene. Ist das zulässig?</p>  | <p>VPB 60 (1996) N 1</p>  |
| <p>2. X. bringt seinen kranken Hund zur Behandlung in die Tierklinik der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern, wo der Hund behandelt wird. Ist dies ein privat- oder ein öffentlichrechtliches Verhältnis?</p>   | <p>Art. 1, 2, 52 und 68 des bernischen Universitätsgesetzes von 1996 (BSG 436.11)</p> <p>Urteil 21300 des bernischen Verwaltungsgerichts vom 28.6.2002, E. 3b/aa und bb.</p> <p>ZBI 2001 S. 378</p> |
| <p>3. Die Gemeinde X. ist Eigentümerin eines öffentlichen Platzes in der Mitte der Stadt. Jedes Jahr findet auf diesem Platz eine grosse öffentliche Messe statt. Diese wird von einem privatrechtlichen Verein organisiert. Die Stadt überlässt diesem Verein jeweils gegen Entschädigung für drei Tage den Platz. Der Verein organisiert die Infrastruktur und vermietet einzelne Standplätze an private Marktfahrer und Aussteller.</p> <p>Marktfahrer Moser beschwert sich bei Ihnen, der Verein lasse ihn nicht zur Messe zu. Wahrscheinlich sei dies deshalb, weil er - Moser - jenischer Abstammung sei.</p> <p>Der Verein macht geltend, auf dem Platz hätte halt nur eine begrenzte Zahl von Ausstellern Platz. Es würden in erster Linie diejenigen berücksichtigt, die schon regelmässig an der Messe teilgenommen hätten, was bei Moser nicht zutreffe.</p> <p>Ist das Verhalten der Gemeinde und des Vereins rechtmässig?</p> | <p>BGE 126 I 250</p> <p>ZBI 2001 S. 656 E. 5</p>  |

|  |                    |
|--|--------------------|
| Fragen zu Kapitel 12.2   |                    |
| <p>1. Nach dem kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz entscheidet das Verwaltungsgericht in Dreier-Besetzung. Nun hat das Gericht einen Fall zu beurteilen, der rechtlich und sachverhaltlich ganz einfach und klar und im Ergebnis eindeutig ist, aber doch ein ziemlich dickes Dossier umfasst. Um Arbeit und Zeit zu sparen und weil die anderen Mitglieder des Gerichts gerade nicht abkommlich sind, entscheidet der Prasident des Verwaltungsgerichts den Fall als Einzelrichter. Eine der Parteien gelangt ans Bundesgericht, wobei sie nur geltend macht, das Urteil hatte nicht einzelrichterlich gefallt werden durfen. Materiell ist der Entscheid ohne jeden Zweifel richtig. Wie entscheidet das Bundesgericht?</p> |                    |
| <p>2. Die Firma X. AG reicht beim kantonalen Wirtschaftsdepartement ein Gesuch ein um Bewilligung der Sonntagsarbeit. Der Vorsteher des Departements, Regierungsrat Z., hat verschiedentlich in der offentlichkeit klar gesagt, er werde solche Bewilligungen grundsatzlich nicht erteilen, und schon gar nicht einem Unternehmen der Branche, in welcher die X. AG tatig ist.</p> <p>Die X. AG verlangt, dass Regierungsrat Z. in den Ausstand tritt. Mit Recht?</p>   | BGE 125 I 209 E. 8 |
| <p>3. X. reicht seine Steuererklarung fur das Jahr 2004 ein und macht dabei Abzuge fur Unterhaltsarbeiten im Betrag von Fr. 10'000.-- geltend. Er legt eine Rechnung des Bauunternehmens bei. Aus dieser Rechnung geht aber zweifelsfrei hervor, dass die Arbeiten das Jahr 2003 betreffen. Die Steuerverwaltung rechnet daher die Fr. 10'000.-- wieder auf.</p> <p>X. macht geltend, die Verwaltung hatte ihm vorher dazu das rechtliche Gehor gewahren mussen. Hat er Recht?</p>   |                    |
| <p>4. X. erhebt gegen den erstinstanzlichen Entscheid Beschwerde an das Kantonsgericht. Die Gegenpartei Y reicht eine Beschwerdeantwort ein, worin sie kritisiert, die Auffassung von X. beruhe auf einer falschen Anwendung verfassungsrechtlicher Grundsatze. Das Kantonsgericht ubersieht aus Versehen diese Beschwerdeantwort und fallt den Entscheid, ohne sich mit den Argumenten des Y auseinanderzusetzen. Y. erhebt Beschwerde an das Bundesgericht und kritisiert einerseits eine Verletzung des rechtlichen Gehors, andererseits in der Sache eine falsche Anwendung der erwahnten verfassungsrechtlichen Grundsatze. Wie wird das Bundesgericht entscheiden?</p>   | BGE 126 I 68 E. 2  |

| Fragen zu Kapitel 12.4   | Unterlagen   |
|--|--|
| <p>1. X. will ein sein Einfamilienhaus erweitern. Gegen das Baugesuch erhebt Y. Einsprache. Y wohnt etwa 120 m von X entfernt. Er hat vom grössten Teil seines Grundstücks aus keinen direkten Blickkontakt zum Neubauprojekt von X., macht aber geltend, von der Gartenterrasse aus würde er das neu erstellte Stück sehen; dies würde ihm ein bisschen Aussicht wegnehmen. Hat Y. Parteistellung im Baubewilligungsverfahren?</p>  | <p>Bundesgericht 1P.164/2004<br/>E. 2.5 und 2.6</p>  |
| <p>2. Eine Telekommunikationsunternehmung plant den Bau einer Mobilfunkantenne. X. wohnt 190 m neben dem vorgesehenen Antennenstandort und möchte sich gegen die Bewilligung wehren. Ist X. Partei im Bewilligungsverfahren?</p>   | <p>BGE 128 II 168 E. 2.1 bis 2.4</p>                 |
| <p>3. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die gentechnisch verändertes Soja enthalten, benötigt eine besondere Bewilligung. Die X. AG ersucht um eine solche Bewilligung. Y. ist gegen die Bewilligungserteilung, weil sie generelle politische/weltanschauliche Einwände gegen die Gentechnologie hat. Die Z. AG vertreibt gentechfreie Produkte und befürchtet, das ihre Produkte durch die gensoja-haltigen Lebensmittel konkurrenziert werden könnten.</p> <p>Können Y oder die Z. AG im Bewilligungsverfahren Parteistellung haben?</p> | <p>BGE 123 II 376 E. 2-5</p>                         |
| <p>4. Die Strafuntersuchungsbehörden eines Kantons führen eine Strafuntersuchung und wollen einen Angestellten der eidg. Bankenkommision als Zeugen befragen. Die Bankenkommision verweigert die Ermächtigung zur Zeugenaussage. Kann die Strafuntersuchungsbehörde dagegen Beschwerde erheben?</p>  | <p>BGE 123 II 371 E. 2b-e</p>                        |
| <p>5. Haben im Verfahren um die Errichtung eines Flugplatzes Parteistellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Verein, der sich vor zwei Jahren gebildet hat, um die Interessen der lärmgeplagten Anwohner zu vertreten?</li> <li>• Eine schweizerische Gemeinde in der vom Fluglärm betroffenen Region?</li> <li>• eine ausländische Gemeinde, die ebenfalls vom Fluglärm betroffen ist?</li> <li>• Eine politische Partei?</li> </ul>   | <p>Art. 55 und 57 USG<br/>BGE 124 II 293 E. 3b-d</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>6. A. war seit 1990-2000 bei der Pensionskasse X. versichert, seither bei der Pensionskasse Y.</p> <p>2001 wird A. invalid und beantragt eine Rente von der Pensionskasse Y. Die letzte kantonale Instanz spricht A. eine Rente zu Lasten der Pensionskasse Y. zu. Diese macht Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Argument, die massgebende Arbeitsunfähigkeit von A. habe bereits zu einer Zeit begonnen, als A. noch bei der Pensionskasse X. versichert war; diese müsse daher die Rente bezahlen.</p> <p>Was bedeutet es für die Pensionskasse X., wenn das Bundesgericht die Beschwerde der Pensionskasse Y. gutheisst? Muss sie dann die Rente bezahlen?</p> <p>Kann sich die Pensionskasse X. im bundesgerichtlichen Verfahren zwischen der Pensionskasse Y. und A. beteiligen? Kann sie in diesem Verfahren zu einer Rente verpflichtet werden?</p> | <p>Art. 110 OG</p> <p>BGE 130 V 501 E. 1.1 und 1.2</p> |
|--|--|

| Fragen zu Kapitel 12.5 und 12.6  | Unterlagen   |
|--|--|
| <p>1. Die Verwaltung spricht X. eine halbe Invalidenrente zu. X. erhebt Beschwerde an das Verwaltungsgericht und verlangt eine ganze Invalidenrente.</p> <p>Das Verwaltungsgericht kommt zum Ergebnis, dass X. richtigerweise gar keine Invalidenrente zu Gute hätte. Darf es nun dem X. die ganze Rente absprechen?</p>   | <p>Art. 61 ATSG</p> <p>Bundesgericht I 226/99 vom 15.5.2000, E. 3</p>                      |
| <p>2. Nach Spielbankengesetz sind Glücksspielautomaten grundsätzlich (ausserhalb von Spielkasinos) verboten, Geschicklichkeitsspielautomaten aber erlaubt.</p> <p>Die Firma X. vertreibt Spielautomaten, von denen nicht ganz klar ist, ob es sich um Glücks- oder um Geschicklichkeitsspielautomaten handelt. Die Eidg. Spielbankenkommission eröffnet ein Verfügungsverfahren, um diese Frage abzuklären. Gleichzeitig untersagt sie superprovisorisch und dann, nach Stellungnahme der Firma X., im Sinne einer vorsorglichen Massnahme, während der Dauer des Verfügungsverfahrens diese Geräte aufzustellen. Zugleich entzieht sie einer allfälligen Beschwerde gegen diese Anordnungen die aufschiebende Wirkung.</p> <p>Die Firma X. erhebt gegen die superprovisorische Massnahme und gegen die vorsorgliche Anordnung Beschwerde an die Rekurskommission (neu: Bundesverwaltungsgericht). Diese weist beide Beschwerden ab.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kann die Firma X. dagegen Beschwerde ans Bundesgericht erheben?</li> <li>b. Hat diese Beschwerde zur Folge, dass während der Dauer des Bundesgerichtlichen Verfahren die Geräte einstweilen aufgestellt werden dürfen?</li> <li>c. Wie wird das Bundesgericht in der Sache entscheiden?</li> </ol> | <p>Art. 1, 4, 48 und 50 Spielbankengesetz (SR 935.52)</p> <p>Bundesgericht 2A.438/2004</p> |

| Fragen zu Kapitel 12.7   | Unterlagen   |
|--|--|
| <p>1. Nennen Sie die zutreffenden Rechtsmittelwege für die folgenden Entscheide (wo in erster Instanz kantonale Behörden entscheiden, ist das luzernische Recht zugrunde zu legen)</p> | <p>allgemein: VGG, BGG und VRG/LU;<br/>suchen Sie daneben selber die einschlägigen Spezialerlasse:</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entzug Führerausweis.</li> </ul>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid der Rechtsfakultät der Universität Luzern über das Ergebnis der Bachelor-Prüfung.</li> </ul>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid der Krankenkasse, eine bestimmte Heilbehandlung nicht zu bezahlen.</li> </ul>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid über die Militärdiensttauglichkeit.</li> </ul>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge über ein Asylgesuch</li> </ul>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheid des kantonalen Personalamtes über die Kündigung eines öffentlichrechtlich Angestellten.</li> </ul>                                  |  |

| Fragen zu Kapitel 12.9 und 12.10   | Unterlagen                                    |
|--|---|
| 1. Die Versicherungsgesellschaft X. entwickelt ein neues Produkt und fragt brieflich die Eidg. Steuerverwaltung an, ob bestimmte Leistungen steuerlich privilegiert werden könnten. Die Steuerverwaltung schreibt, eine Steuerprivilegierung komme nicht in Frage. Ist dieses Schreiben anfechtbar?  | BGE 121 II 473 E. 2a, c, d                    |
| 2. Die Gemeinde X will auf der Y-Strasse eine neue Strassensignalisation anordnen. Muss sie die Anwohner vorher anhören?   | Art. 107 SSV<br>ZBI 1995 S. 508 E. 4a/aa      |
| 3. Die Gemeinde X. erlässt einen Zonenplan. Mit welchen Rechtsmitteln ist dieser anfechtbar?   | § 61-64 PBG/LU                                |
| <p>4. Die Gemeinde Y. erlässt ein Baureglement und einen Zonenplan. Der Zonenplan sieht drei Industriegebiete vor, nämlich A-Matte, B-Feld und den mit diesem Zonenplan neu eingezonten C-Winkel (vorher Landwirtschaftszone). Das Baureglement sieht generell eine maximale Gebäudehöhe von 12 Metern vor. Für die Industriegebiete sieht es hingegen vor, dass die maximale Gebäudemasse für jede einzelne Zone in einem Anhang geregelt werden. Der Anhang sieht für die Industriezonen A-Matte und B-Feld eine Gebäudehöhe von 16 Metern vor, für C-Winkel 20 Meter.</p> <p>X. ist Eigentümer eines Einfamilienhauses neben C-Winkel. An der Gemeindeversammlung, an welcher das Baureglement und der Zonenplan beschlossen werden, opponiert er erfolglos gegen die neue Industriezone, verzichtet aber darauf, den Beschluss anzufechten. Zonenplan und Baureglement werden vom Regierungsrat genehmigt.</p> <p>In der Folge plant die Z. AG in C-Winkel ein Industriegebäude von 20 Meter Höhe. X. erhebt Einsprache mit folgenden Argumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus landschaftlichen Gründen sei die Industriezone problematisch. Sie stehe auch im Widerspruch zum kantonalen Richtplan.</li> <li>• Die Gebäudehöhe von 20 Meter verletze die Rechtsgleichheit, da alle anderen Häuser in der Gemeinde nicht so hoch sein dürften.</li> </ul> <p>Wird er mit diesen Argumenten Erfolg haben?</p> | Auszug aus ZBI 1999 S. 218 E. 3, 2. Abschnitt |
| 5. Die Kantonsregierung beschliesst, das Spital X. von der Spitalliste zu streichen (was zur Folge hat, dass es nicht mehr als Leistungserbringer im Sinne des KVG anerkannt ist). Ist das anfechtbar?   | Art. 39 und 53 KVG                            |
| 6. Der Verein X. will in Y. eine Demonstration durchführen. Das Polizeikommando von Y. hat einen Einsatzbefehl an das Polizeikorps erlassen, welcher regelt, auf welche Weise die Demonstration kontrolliert werden soll. Kann dieser Einsatzbefehl angefochten werden?  | BGE 128 I 167 E. 4                            |
| 7. Der Kanton X. erlässt Weisungen an die Steuerverwaltung zur Bemessung des Eigenmietwerts. Dagegen möchten sich einerseits Hauseigentümer wehren mit dem Argument, die nach diesen Weisungen festgelegten Werte wären zu hoch, andererseits aber auch Mieter mit dem Argument, die Eigenmietwerte wären zu tief, weshalb eine Rechtsungleichheit zwischen Eigentümern und Mietern vorliege. Sind diese Anfechtungen möglich?   | ZBI 1995 S. 44<br>2P.143/1999                 |

| Fragen zu Kapitel 12.12   | Unterlagen                            |
|---|---------------------------------------|
| <p>1. Die Gemeinde Y. hat gegen Z. eine Gebührenverfügung erlassen. Diese wird rechtskräftig. Z. bezahlt aber nicht. Wie geht die Gemeinde vor?</p>   |                                       |
| <p>2. Die X. AG und der Kanton Luzern haben einen öffentlichrechtlichen Vertrag geschlossen, wonach sich die X. AG verpflichtet, dem Kanton einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Da sie nicht bezahlt, lässt ihr der Kanton einen Zahlungsbefehl zustellen. Die X. AG erhebt Rechtsvorschlag. Das zuständige Gericht erteilt dem Kanton gestützt auf den Vertrag die provisorische Rechtsöffnung gemäss Art. 82 SchKG. Wie muss die X. AG vorgehen, wenn sie der Betreibung noch entgehen will?</p> | <p>Art. 83 SchKG<br/>§ 162 VRG/LU</p> |